

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche
des Bebauungsplanes 15-1
„Südliche Seebadallee“ im Ortsteil
Rangsdorf
der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -**



Berlin, Oktober 2022

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche
des Bebauungsplanes 15-1
„Südliche Seebadallee“ im Ortsteil
Rangsdorf
der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -**

**Auftraggeber: Gemeinde Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info**

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des
Bebauungsplanes 15-1 „Südliche Seebadallee“
im Ortsteil Rangsdorf der Gemeinde Rangsdorf – Landkreis Teltow-Fläming**

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Bebauungsplangebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	9
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	11
5.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	11
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	11
5.1.1.	Einleitung	11
5.1.2.	Quartierpotenzial	11
5.1.3.	Schutzmaßnahmen	12
5.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	13
5.2.1.	Einleitung	13
5.2.2.	Artenspektrum	13
5.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	13
5.2.4.	Schutzmaßnahmen	18
5.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	21
5.3.1.	Lebensraumansprüche der Zauneidechse	21
5.3.2.	Nachweise	21
5.4.	Xylobionte Käferarten	22
5.4.1.	Einleitung	22
5.4.2.	Nachweise	22
5.4.3.	Schutzmaßnahmen	22
6.	Literatur	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufstellung der Begehungstage, -zeiten und Witterung	9
Tabelle 2:	Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Untersuchungsbereiches	6
Abb. 2:	Östlicher Abschnitt der Seebadallee	6
Abb. 3:	Mittlerer Abschnitt der Seebadallee	6
Abb. 4:	Blick in die Stichstraße von Norden	6
Abb. 5:	Mittlerer Bereich des Untersuchungsgebietes	6
Abb. 6:	Parkfläche hinter einem Dienstleistungsgrundstücks	7
Abb. 7:	Nördlicher Abschnitt der Puschkinstraße	7
Abb. 8:	Südlicher Abschnitt der Puschkinstraße	7
Abb. 9:	Katholische Kirche Rangsdorf	7

Abb. 10:	Begrenzung des Untersuchungsgebietes im Südwesten	7
Abb. 11:	Gärten im Südwesten	7
Abb. 12:	Glatthaferwiese im Süden	8
Abb. 13:	Südlicher Abschnitt der Stichstraße	8
Abb. 14:	Ausfluss des verrohrten Grabens an dem Stichweg der Seebadallee	8
Abb. 15:	Offener Grabenabschnitt	8
Abb. 16:	Zufahrt zur Gärtnerei, östlich des Stichweges	8
Abb. 17:	Wiese im Südosten	8
Abb. 18:	Trockenrasen im Südosten	9
Abb. 19:	Im Süden angrenzende Ackerflächen	9
Abb. 20:	Baumhöhle an der Puschkinstraße	12
Abb. 21:	Öffnung (Starenbrutplatz) in einer Fassade	12
Abb. 22:	Darstellung der Brutvogelreviere	17
Abb. 23:	Trockenrasen im Südosten des Untersuchungsgebietes Anfang Mai	21
Abb. 24:	Trockenrasen im Südosten des Untersuchungsgebietes Ende Juli	21
Anhang – Begriffsbestimmungen		25

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des
Bebauungsplanes 15-1 „Südliche Seebadallee“
im Ortsteil Rangsdorf der Gemeinde Rangsdorf – Landkreis Teltow-Fläming**

1. Einleitung

Für Planungen innerhalb des Bebauungsplangebietes (B-Plangebiet) 15-1 „Südliche Seebadallee“ wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna beauftragt. Das betrifft eine Einschätzung der Teilflächen als Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel, Kriechtiere und Lurche sowie weiterer europarechtlich geschützter Arten.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakterisierung des Bebauungsplangebietes

Das B-Plangebiet erstreckt sich südlich des östlichen Abschnitts der Seebadallee. Es wird begrenzt von der Seebadallee im Norden, der Bahntrasse im Osten, der Puschkinstraße im Westen und der Begrenzung zu den südlich angrenzenden Ackerflächen. Westlich der Puschkinstraße gehört noch das von einem Altbaumbestand geprägte Grundstück der Katholischen Kirche Rangsdorf zum B-Plangebiet. Weiter Richtung Westen befinden sich zudem weitere Privatgrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches.

Entlang der Seebadallee wird das Gebiet von Grundstücken mit Wohngebäuden und gewerblich genutzten Grundstücken geprägt. Die Puschkinstraße wird von einem breiten Altbaumbestand gesäumt. Im Südwesten befinden sich kleine Gärten mit Lauben, an die eine Glatthaferwiese angrenzt. Auf der Hälfte der Seebadallee führt ein Stichweg der Seebadallee durch die Grundstücke zu den südlich angrenzenden Feldern, die 2022 mit Wintergetreide bestellt waren. Entlang des Stichweges befindet sich ein verrohrter Graben, der am südlichen Ende der Bebauung offen verläuft. Östlich des Stichweges grenzt im Süden des B-Plangebietes eine Gärtnerei mit Gewächshäusern an. Im Südosten befindet sich eine Trockenrasenfläche. Zwischen dem Trockenrasen und der östlich das B-Plangebiet begrenzenden Bahntrasse wurden Flachbauten für Flüchtlinge errichtet.

Die Grenzen des B-Plangebietes (= Untersuchungsgebiet) zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 19.

Karte des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes RA 15-1 „Südliche Seebadallee“

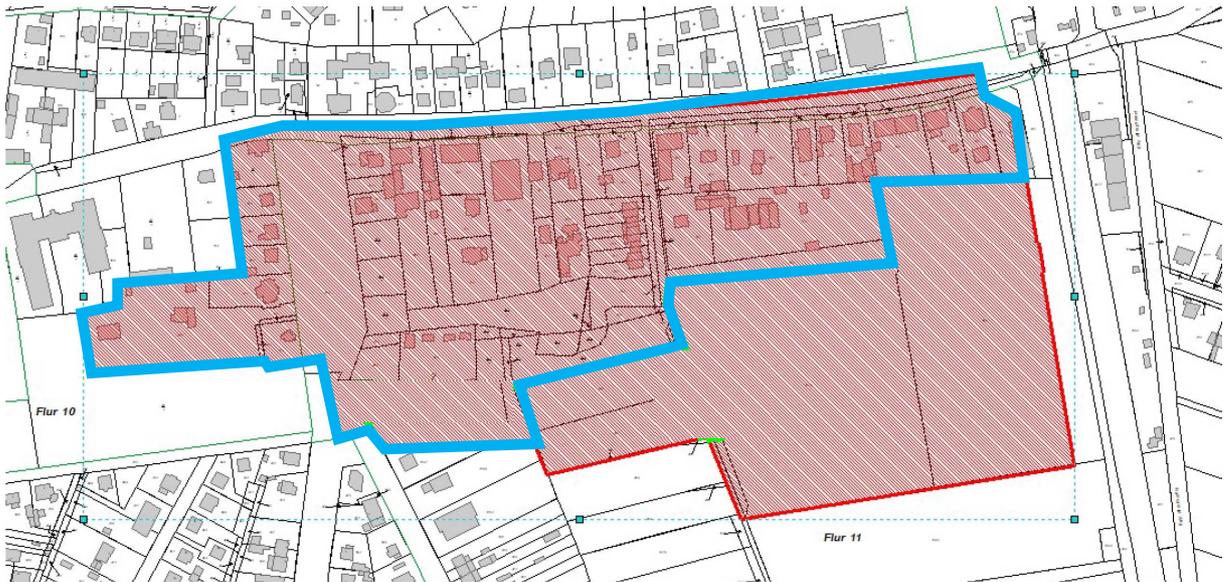


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereiches (blau)



Abb. 2: Östlicher Abschnitt der Seebadallee



Abb. 3: Mittlerer Abschnitt der Seebadallee



Abb. 4: Blick in die Stichstraße von Norden



Abb. 5: Mittlerer Bereich des Untersuchungsbereiches



Abb. 6: Parkfläche hinter einem Dienstleistungsgrundstück



Abb. 7: Nördlicher Abschnitt der Puschkinstraße



Abb. 8: Südlicher Abschnitt der Puschkinstraße mit Spielplatz



Abb. 9: Katholische Kirche Rangsdorf



Abb. 10: Begrenzung des Untersuchungsgebietes im Südwesten



Abb. 11: Gärten im Südwesten



Abb. 12: Glatthaferwiese im Süden



Abb. 13: Südlicher Abschnitt der von der Seebadallee abgehenden Stichstraße



Abb. 14: Ausfluss des verrohrten Grabens an dem Stichweg der Seebadallee



Abb. 15: Offener Grabenabschnitt



Abb. 16: Zufahrt zur Gärtnerei, östlich des Stichweges



Abb. 17: Wiese im Südosten. Im Hintergrund befinden sich die Flüchtlingsunterkünfte.



Abb. 18: Trockenrasen im Südosten



Abb. 19: Im Süden angrenzende Ackerflächen

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 20. April und 29. August 2022 erfolgten 12 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes an 10 Tagen. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Aufstellung der Begehungstage, -zeiten und Witterung*

Datum	Uhrzeit	Wetter	Erfassungen
20. April	06.30 bis 07.45 Uhr	7°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
05. Mai	06.35 bis 08.05 Uhr	7°C, bewölkt, windstill, feucht – nach Regen	Brutvögel
	13.00 bis 14.35 Uhr	18°C, sonnig, bewölkt, windstill	Zauneidechse
16. Mai	08.55 bis 10.20 Uhr	14-19°C, sonnig, Schleierwolken, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
23. Mai	09.45 bis 11.35 Uhr	17-19°C, sonnig, Schleierwolken, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
31. Mai	16.45 bis 17.50 Uhr	18°C, sonnig, stark bewölkt, leichter Zug	Zauneidechse
03. Juni	06.10 bis 07.30 Uhr	14°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
	14.45 bis 16.20 Uhr	24°C, sonnig, klar, leichte Brise	Zauneidechse
24. Juni	06.10 bis 07.30 Uhr	20°C, klar, sonnig, mäßige Brise	Brutvögel
28. Juli	08.50 bis 10.20 Uhr	18-20°C, sonnig, Schleierwolken, windstill	Zauneidechse
22. August	12.45 bis 14.10 Uhr	23°C, bedeckt bis stark bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse
29. August	14.35 bis 15.45 Uhr	21°C, sonnig, bewölkt bis stark bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume und Gebäude auf ihre Quartiereignung eingeschätzt. Da an den vorhandenen Bäumen und Gebäuden keine konkreten Maßnahmen bekannt sind, wird auf allgemeine Schutzmaßnahmen verwiesen, die vor der Entfernung von Bäumen sowie dem Abriss oder der Sanierung von Gebäuden zu beachten sind (siehe Abschn. 5.1.3.).

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während 6 Begehungen im Zeitraum vom 20. April bis 24. Juni 2022 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde

Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten an Gebäuden in Tageskarten eingetragen. Auch während der Erfassung anderer Artengruppen wurde auf revieranzeigende Merkmale geachtet und im Falle eines Neunachweises notiert.

Diese Angaben wurden in Artkarten übertragen und daraus die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt. Da die eingezäunten und verschlossenen Grundstücke nicht begangen werden konnten, wird bei einigen Arten, wie Gebäudebewohnern, nur ein Mindestbestand angegeben (siehe Tab. 2).

Die Suche nach **Reptilien**, vor allem der Zauneidechse, erfolgte achtmal bei warmer (>18°C) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das waren vor allem der Trockenrasen im Südosten sowie die Säume entlang der Wiesen und Grundstücke im Süden des B-Plangebietes (siehe Abb. 16 u. 18).

Während aller Begehungen wurde die Wasserführung des Grabens am Stichweg der Seebadallee geprüft, um diesen möglicherweise auf ein von **Amphibien** und deren Entwicklungsstadien (Larven, Jungtiere) zu prüfen (siehe Abb. 14 u. 15).

Da sich im Untersuchungsgebiet Bestände alter Laubbäume befinden, wurden diese nach den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommenen und daher streng geschützten xylobionten Käferarten Eremit *Osmoderma eremita* und Heldbock *Cerambyx cerdo* untersucht. Folgende Nachweismethoden kamen für diese beiden Arten zum Einsatz:

Heldbock

A. Suche nach für die Art charakteristischen und unverkennbaren Bohrungen und Fraßspuren (Larvengänge) in Borke und Holz von Eichen. (In höheren Bereichen erfolgt die Suche mit einem Fernglas).

B. Suche nach frischem Mulmauswurf – Hinweis auf aktuell besiedelte Bäume.

C. Suche nach Käferresten.

Eremit

A. Suche im Mulm nach Larvenkot und leeren Puppenhüllen am Stammfuß.

B. Suche nach Käferresten.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen innerhalb der Ruderalfläche ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Amphibische Säugetiere, Lurche, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln). Der vorhandene Graben führte kein Wasser. Auch entspricht die strukturelle Ausstattung des kurzen unverrohrten Abschnitts im Untersuchungsgebiet nicht denen eines Laichgewässers von Amphibien (siehe Abb. 15).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

5. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Quartierpotenzial

Fledermäuse können vielfältige Strukturen an Gebäuden und Bäumen als Quartiere nutzen. Die vorhandenen Altbäume weisen teilweise Baumhöhlen auf, was u. a. durch das Vorkommen verschiedener Höhlenbrüter bestätigt wird (Siehe Tabelle 2). Das betrifft vor allem die Bestände entlang der Puschkinstraße und dem Grundstück der Katholischen Kirche im Westen des B-Plangebietes. Aus diesem Grund sind die im Abschn. 5.1.3. beschriebenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Fledermausuntersuchungen des westlich angrenzenden Plangebietes des Bebauungsplanes RA 14-2 „Historischer Dorfkern“ 2021 erbrachten Nachweise verschiedener Fledermausarten (SCHARON 2021).



Abb. 20: Baumhöhle an der Puschkinstraße



Abb. 21: Öffnung (Starenbrutplatz) in einer Fassadenöffnung

5.1.3. Schutzmaßnahmen

Da keine konkreten Umnutzungen für Teilflächen des B-Plangebietes bekannt sind, werden folgende Empfehlungen für Schutzmaßnahmen gegeben.

Da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von Gebäuden diese zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden bzw. neu errichteten Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Eine Förderung und Quartieralternativen können bereits im Vorfeld durch die Anbringung von Fledermausquartieren erfolgen. Geeignete Modelle finden sich u. a. unter:

<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/> oder
<https://naturschutzbedarf-strobel.de/fledermausquartiere/>

Folgende allgemeine Empfehlungen können gegeben werden:

- Die Integration von Fledermausquartieren in ungestörte Fassadenbereiche von neu zu errichtenden Gebäuden, bevorzugt nach Osten und Süden ausgerichtet.
- Der Erhalt und die Förderung von Altbaumbeständen sowie linearer Gehölzstrukturen als wichtige Jagdkorridore von Fledermäusen
- Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanpflanzungen.
- Eine Dachbegrünung.

Im Rahmen der Siedlungs- und Freiraumplanung die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Integration von Bedürfnissen heimischer Tierarten, wie es im Konzept des Animal-Aided Design empfohlen wird:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/AAD_Broschuere.pdf

5.2. Brutvögel *Aves*

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 23 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2. Die Darstellung der Brutvogelreviere, außer des Haussperlings *Passer domesticus*, zeigt Abb. 22.

In den südlich angrenzenden Ackerflächen wurden keine charakteristischen Feldvögel, wie die Feldlerche *Alauda arvensis*, nachgewiesen.

5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

In die Vorwarnliste des Landes Brandenburg sind die im Gebiet nistenden Arten Feldsperling, Girlitz und Grauschnäpper eingestuft (siehe Anhang).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen bzw. eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Konkrete Planungen innerhalb des B-Plangebietes sind nicht bekannt. Da es sich vorwiegend um Arten von gehölzreichen Gebieten, u. a. Siedlungsgebieten, handelt wird eingeschätzt, dass bei einer Berücksichtigung der im Abschn. 5.2.4 beschriebenen

Schutzmaßnahmen das nachgewiesene Artenspektrum auf oder im Randbereich des Untersuchungsgebietes siedeln kann.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes die Niststätten der 12 in Tabelle 2 aufgelisteten Höhlen- und Nischenbrüter. Im Falle der Beseitigung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten ist eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es werden Kompensationsmaßnahmen notwendig. Das können Ersatzniststätten an verbleibenden Bäumen oder neu errichteten Gebäuden sein (siehe Abschn. 5.2.4.).

Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten	wiss. Name	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG		Gefährdung		
	dtsh. Name					§7 VRL	§44 Abs. 1 ^{b)}	Rote-Liste BB	D	
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	4	+1	Ba	§	1	1		
2.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	2	+1	Ba	§	1	1		
3.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	+1	Hö	§	2a	3		
4.	Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	1	+2	Hö	§	1	1		
5.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	>3	+1	Hö	§	2a	3		
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	>7	+1	Hö	§	2a	3		
7.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	+2	Bu	§	1	1		
8.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2	-1	Bu	§	1	1		
9.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	+1	Hö	§	2a	3		
10.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
11.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	>5	-1	Hö	§	2a	3		3
12.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	0	Bu	§	1	1		
13.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	-1	Ni	§	2a	3	V	V
14.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
15.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2	0	Bo	§	1	1		
16.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
17.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	0	Hö/Ni	§	1	1		
18.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	>10	0	Hö	§	2a	3		
19.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	>3	-1	Hö	§	2a	3	V	V
20.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
21.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	6	-1	Bu	§	1	1		
22.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	-2	Ba	§	1	1		
23.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	-2	Bu	§	1	1	V	

Legende: Status

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter
Bo - Bodenbrüter
Ni - Nischenbrüter

Bu - Buschbrüter
Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019),
D - Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)
3 - Art gefährdet
V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers

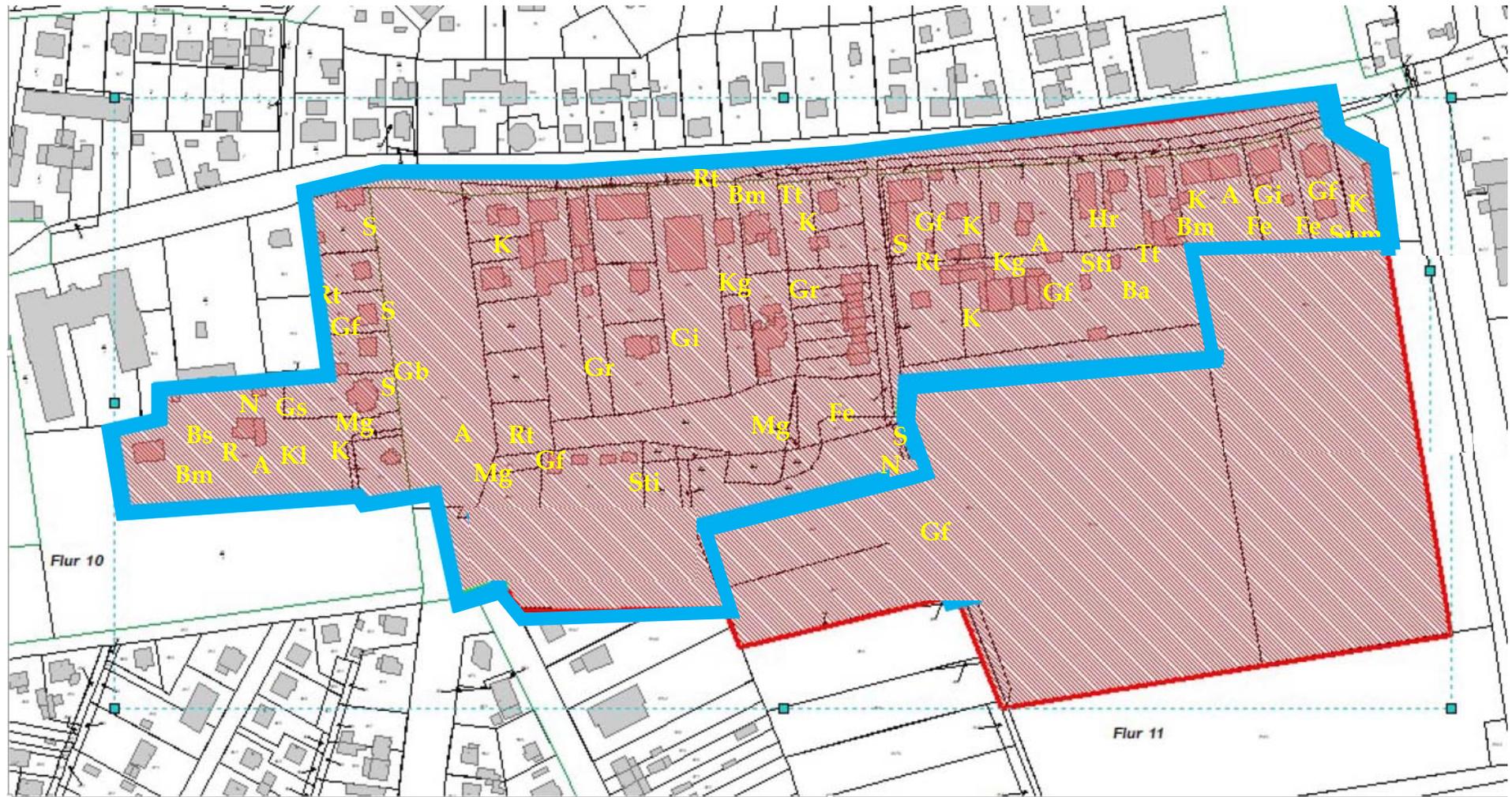


Abb. 22: Darstellung der Brutvogelreviere ohne Haussperling

A - Amsel	Gf - Grünfink	Kg - Klappergrasmücke	Rt - Ringeltaube
Ba - Bachstelze	Gi - Girlitz	Kl - Kleiber	S - Star
Bm - Blaumeise	Gr - Gartenrotschwanz	Mg - Mönchsgrasmücke	Sti - Stieglitz
Bs - Buntspecht	Gs - Grauschnäpper	N - Nachtigall	Sum - Sumpfmeise
Fe - Feldsperling	Hr - Hausrotschwanz	R - Rotkehlchen	Tt - Türkentaube
Gb - Gartenbaumläufer	K - Kohlmeise		

5.2.4. Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

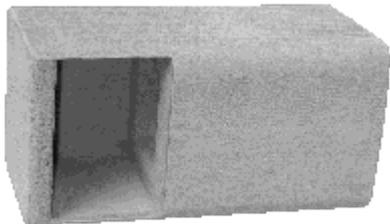
Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Gebietsspezifische Schutzmaßnahmen

Die Altbäume auf den Flächen sollten wegen ihrer langen Wiederherstellbarkeit nach Möglichkeit erhalten werden. Das betrifft vor allem heimische und ökologisch wertvolle Arten, wie bspw. Eichen und Linden.

Für die ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten kommen folgende Ersatzniststätten in Betracht:

Beispiele für Ersatzniststätten für **Nischenbrüter** am Gebäude



Nistkasten 1 HE der Firma
Schwegler für Halbhöhlenbrüter
zum auf die Fassade montieren

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/fassaden-einbaukasten-1he/

Beispiele für Ersatzniststätten für **Nischenbrüter** an verbleibenden Altbäumen



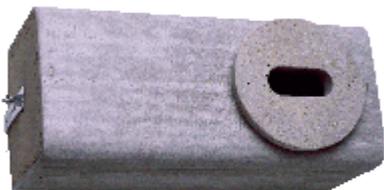
Halbhöhle 2H der Firma Schwegler
für Halbhöhlenbrüter

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/halbhoehle-2hw/



Halbhöhle 2HW der Firma
Schwegler für Halbhöhlenbrüter

Mauerseglerkasten Typ Nr. 17 (einfach) geeignet für **Meisen, Star** und **Sperlinge** zur Anbringung an Gebäuden



Mauerseglerkasten Typ Nr.17
(einfach)

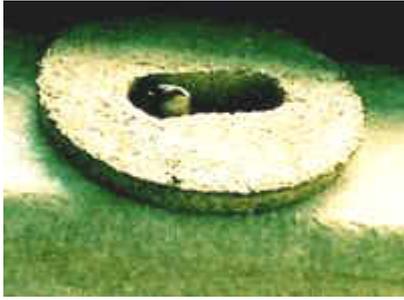
Der besonders leichte Nistkasten aus asbestfreiem Pflanzfaserbeton eignet sich hervorragend für die Montage an Fassaden, mit geringer Festigkeit (Isolierungen, Verschalungen, etc.).

Material: Pflanzfaserbeton (asbestfrei) und Holzbeton

Außenmaße: H 15 x T 15 x L 34 cm

Innenmaße: 14x14cm **Gewicht:** ca. 3,1 kg

Anbringung: An der Hausfassade und unter der Dachnähe von Gebäuden aller Art ab 5 m Höhe aufwärts. Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten.



Mauersegler im Einflug von Typ Nr.17

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/mauersegler-nistkasten-nr-17/

Nistkasten für **Höhlenbrüter** zur Anbringung an verbleibenden Altbäumen



Nisthöhle 3SV
mit Katzen- und Marderschutz

Durchmesser Einflugloch für Meisen und Kleiber: 34 mm

Durchmesser Einflugloch für den Star: 45 mm

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/

Ersatzniststätte für den **Gartenbaumläufer**



Baumläuferhöhle 2 BN
mit Katzen- und Marderschutz

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/baumlaeuferhoehle-2bn/

5.4. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.4.1. Lebensraumansprüche der Zauneidechse

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Vor allem der Trockenrasen im Südosten sowie die Saumbereiche im Süden des Untersuchungsgebietes erscheinen als Lebensraum der Art.



Abb. 23: Trockenrasen im Südosten des Untersuchungsgebietes Anfang Mai



Abb. 24: Trockenrasen im Südosten des Untersuchungsgebietes Ende Juli

5.4.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Neben den vorhandenen Barrieren in der Umgebung, die eine Besiedlung einschränken, wie Straßen und Siedlungsgebiete sowie intensiv genutzte Äcker im Süden, kann eine Besiedlung durch die nur durch ein Grundstück im Osten angrenzende Bahntrasse begünstigt werden.

Neben der Lebensraumfunktion sind Bahntrassen Verbund- und Austausch- sowie Ausbreitungskorridore der Art, die die Besiedlung neu entstandener Flächen bzw. den Verbund vorhandener Vorkommen ermöglichen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die vorhandenen, als Lebensraum geeigneten Bereiche sind so kleinflächig, dass sie nicht für die Ansiedlung einer fortpflanzungsfähigen Population ausreichen.
- Auf der Fläche hielten sich regelmäßig Katzen auf. Katzen stellen Prädatoren (Fressfeinde) von Reptilien dar und können vor allem kleine Bestände dezimieren, bis hin zum Erlöschen des Vorkommens.

5.5. Xylobionte Käferarten

5.5.1. Einleitung

Von den 11 Käferarten, die in den Anhängen der FFH- Richtlinie erwähnt werden, entwickeln sich 8 Arten in oder an Bäumen. Für lokale Untersuchungen holzbewohnender Käfer in unserer Region sind unter Einbeziehung bekannter Vorkommen der Heldbock *Cerambyx cerdo*, der Hirschkäfer *Lucanus cervus* und der Eremit *Osmoderma eremita* die Arten mit der höchsten Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

5.5.2. Nachweise

Die vorhandenen Alteichen sind nicht vom Heldbock besiedelt. Für eine Besiedelung sind sie noch zu vital und möglicherweise zu isoliert im Verbund mit umliegenden Vorkommen.

Auch wurden keine Mulmstellen aufweisenden Laubbäume gefunden, die eine Ansiedlung durch den Eremit ermöglichen.

5.5.3. Schutzmaßnahmen

Im Falle der Fällung von Altbäumen in späteren Jahren (>2 bis 3 Jahre) sind diese im Zusammenhang mit der Überprüfung zum Vorkommen von Fortpflanzungs- und Lebensstätten auf entstandene Schädigungen und Mulmstellen zu kontrollieren, die eine Besiedelung durch streng geschützte xylobionte Käferarten ermöglichen.

6. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in MITCHEL, J. C., R. E. JUNG-BROWN & B. BARTHOLOMEW (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der

- Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHARON, J. (2021): Faunistischer Fachbeitrag für die Teilflächen MU 4 und WA 3 des Bebauungsplangebietes RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ in der Gemeinde Rangsdorf – Landkreis Teltow-Fläming. i. A. Gemeinde Rangsdorf.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien – 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V - Art der Vorwarnliste
Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.